

Satzung der Pool Brothers Deggendorf 90 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Der Verein führt den Namen

Pool Brothers Deggendorf 90 e.V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

[2] Der Erfüllungsort und Sitz des Vereins ist Deggendorf.

[3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1.1 Abteilung

[1] Der Verein besteht aus dem Hauptverein Pool Brothers Deggendorf '90 e.V. und ab dem 20.02.2016, der Abteilung "Dart"

§ 2 Vereinsfarben und -zeichen

[1] Die Vereinsfarben sind gelb, schwarz, braun, hellblau, grün und weiß.

[2] Das Vereinselement stellt eine von einem Queue durchstoßene Kugel dar.

§ 3 Zweck des Vereins

[1] Der Verein will durch den Anschluss an den Bayerischen Pool-Billard-Verband an Ligaspielen teilnehmen.

[2] Zweck des Vereins ist die Förderung des Billard- und Dart- Sportes im Jugend- und Erwachsenenbereich.

[3] Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

[4] Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[5] Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- [2] Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- [3] Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - a) Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Ausschuss zu.
 - b) Dieser entscheidet endgültig.
- [4] Der Übertritt von Aktiv auf Passiv oder umgekehrt ist formlos zum Ende eines Monats möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den freiwilligen Austritt
 - c) durch streichen von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- [2] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen zum Quartalsende, an den Vorstand.
- [3] Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.
- [4] Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- [5] Bei Ausschluss wegen Verstöße gegen die Vereinsinteressen kann sich das Mitglied innerhalb zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- [1] Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit sowie die Zahlungsweise, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- [1] Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Ausschuss

§ 8 Der Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat.
- [2] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- [3] Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- [1] Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- [2] Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- [1] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- [2] Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- [1] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorstand, schriftlich oder persönlich einberufen wird.
- [2] Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- [3] Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.
- [4] Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- [1] In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- [2] Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- [3] Die Bevollmächtigung hat für jede Versammlung neu zu erfolgen.
- [4] Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes, Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes.
 - 2. Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - 3. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern.
 - 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- [1] Einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- [2] Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter
- [3] Angabe der Tagesordnung einberufen.
- [4] Die Frist beginnt mit dem Versand der Einladungen.
- [5] Die Einladung gilt als zugestellt, wenn Sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse versandt wird.
- [6] Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- [7] Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung Tagesordnungspunkte vorschlagen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- [2] Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- [3] Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- [4] Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- [5] Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

- [6] Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- [7] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- [8] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- [9] Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- [10] Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- [11] Für Wahlen gilt folgendes:
- a) Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - b) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - c) Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters
 - die Person des Protokollführers
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - die Art der Abstimmung
- [12] Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut festgehalten werden.

§ 15 Rechte und Pflichten

- [1] Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins eventuell nach Maßgabe einer bestehenden Benutzungsordnung zu benutzen, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die sonst noch in dieser Satzung bestimmten Rechte auszuüben.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- [1] Jedes Mitglied hat nach seinen Kräften und Fähigkeiten dem Vereinszweck zu dienen, die Satzung zu beachten, sich durch tadelloses Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines stets würdig zu erweisen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- [2] Von den aktiven Mitgliedern wird eine rege Teilnahme am Sportbetrieb und nach Möglichkeit auch am Training erwartet.
- [3] Für die Trainingsteilnehmer ist die Einhaltung der Trainingsverpflichtung oberstes Gebot.
- [4] Bei geringen Verstößen gegen die Mitgliederpflichten können, nach Anhörung der Betroffenen, durch den Ausschuss Spielsperren bis zu einem Jahr verhängt werden.

§ 17 Der Ausschuss

[1] Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Jugendsportwart
- dem Sportwart
- der Frauenbeauftragten
- dem Pressewart
- drei aktiven Mitgliedern

[2] Die Ausschussmitglieder werden unter Berücksichtigung der weiblichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

[3] Die Stellvertretung regelt der Vorstand, der nach Bedarf auch weitere Mitglieder zur Unterstützung einzelner Ausschussmitglieder berufen kann.

[4] Der Ausschuss bildet die Vereinsführung und hat über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand, der Monatsversammlung oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden und die Monatsversammlung oder Mitgliederversammlung vorzubereiten.

[5] Der Vorstand kann jederzeit Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

[6] Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und ein weiteres aktives Mitglied anwesend sind.

[7] Jedes Ausschussmitglied ist ungeachtet der Verantwortlichkeit des Vorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Erfüllung des Vereinszweckes selbstständig verantwortlich.

[8] Er hat über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

[9] Streitigkeiten über Zuständigkeit entscheidet der Vorstand.

[10] Jedes Mitglied des Ausschusses kann bei grober Vernachlässigung seiner Pflichten von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 18 Monatsversammlung

[1] Die Monatsversammlung ist die normalerweise monatlich stattfindende Zusammenkunft aller Vereinsmitglieder.

[2] Ihre Aufgabe ist es, das sportliche und gesellschaftliche Leben des Vereins zu fördern.

[3] Die Monatsversammlung hat das Recht, vom Vorstand jederzeit Bericht über die Vereinsarbeit zu verlangen.

§ 19 Geschäftsgang

- [1] Soweit nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses, der Monats- und der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- [2] Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und vom letzteren aufzubewahren ist.
- [3] Veröffentlichungen können in der Tagespresse oder mit gesondertem Rundschreiben des Vereins erfolgen.

§ 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- [2] Eine solche muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- [3] Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13 und § 14 entsprechend.

§ 21 Auflösung des Vereins

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Mehrheit erfolgen.
- [2] Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.
- [3] Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein nicht anderweitig aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

- [1] Der Verein Pool Brothers Deggendorf 90 e.V. mit Sitz in Deggendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- [2] Zweck des Vereins ist die Förderung des Billard- und Dart- Sportes im Jugend-und Erwachsenenbereich.

§ 23

- [1] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 24

[1] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 25

[1] Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Deggendorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.